

Bebauungsplan Nr. 5 der Kreisstadt Wolfhagen

über das Gebiet:
Am Hagen (Flur 30)
Maßstab 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Flurstücksgrenze (vorhandene)
 - Flurgrenze
 - vorhandene Stützmauer
 - vorh. Gebäude
- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des Geltungsbereichs
 - Verkehrsflächen
 - Baugrenze § 23 (3) BauNutzungsverordnung
 - Fläche für Gemeindebedarf hier: Kindergarten

ART DER BAUL. NUTZUNG:

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

MAß DER BAUL. NUTZUNG:

I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
0,15 Grundflächenzahl (zulässige Höchstgrenze)

BESTIMMUNGEN:

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstücks wird auf 1.200 qm festgesetzt; Mindestbreite an der Erschließungsstraße 25 m.
2. Für jedes Grundstück ist die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage vorgesehen. Für die Garagen sind die straßenseitig festgelegten Baugrenzen nicht verbindlich. Die Garagen müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
Ausnahmen sind entlang der Landgrafenstraße zulässig.
3. Die vor den Baugrenzen liegenden Flächen sind als Grünstreifen anzulegen; sie können durch Zufahrten unterbrochen werden.
4. Die sichtbaren Teile der Stützmauer an der Landgrafenstraße sollen erhalten bleiben und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt verändert, abgetragen oder zugeschüttet werden.
5. Die Dachneigung darf nicht mehr als 30° betragen. Als Dacheindeckung sind dunkelbraune Ziegel zu verwenden. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
6. Die Einriedigungen an den öffentlichen Straßen dürfen nicht höher als 1,10 m über Straßenoberkante sein.
7. Die Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen, Automaten und dergleichen ist im WR-Gebiet nicht gestattet.
8. Die Erschließung hat auf Kosten des Bauherrn an die bereits vorhandenen öffentlichen Versorgungsleitungen der Stadt in der Landgrafenstraße bzw. Hagenstraße zu erfolgen.

Aufgrund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 20. Mai 1968 - III / 3 d - 61 d 04 33 - muß die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes wiederholt werden:
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Begründung, und zwar in der vom Regierungspräsidenten mit vorbenannter Verfügung genehmigten Fassung, wurde

vom 24. Juni - 23. Juli 1968
im Verwaltungsgebäude Wolfhagen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Hinweis auf diese Auslegung erfolgte im Wolfhager Kreisblatt Nr. 142 vom 21.6.1968, diese Bekanntmachung war mit Ablauf des gleichen Tages vollendet.
Der Bebauungsplan Nr. 5 in der genehmigten Fassung ist damit ab 24. Juli 1968 rechtskräftig.
Wolfhagen, den 29. Juli 1968

Nach Betsiligung der Träger öffentlicher Belange und ortsüblicher Bekanntmachung vom

21. Juni 1966 mit Begründung offengelegt.

1. Juli 1966 bis 1. Aug. 1966

Der Magistrat

Bürgermeister



Althoff

Als Satzung beschlossen (§10 BBauG) durch die Stadtverordnetenversammlung am

13. Oktober 1966

Der Magistrat

Bürgermeister



Althoff

Genehmigt gem. § 11 BBauG Kassel, den 1966

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 25.1.1968

Der Regierungspräsident

K.A.

Althoff



Der genehmigte Bebauungsplan wurde vom 30. März 1968 bis 22.4.1968 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 15.4.1968 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Plan ist damit rechtswirksam.

Der Magistrat

Bürgermeister

Wolfhagen, den 26.10.1968

Katasteramt

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff

Althoff